

# BGer 5D 90/2020 vom 3. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_90\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_90_2020)

FR: TF 5D 90/2020 du 3 juin 2020

IT: TF 5D 90/2020 del 3 giugno 2020

## Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 9. Januar 2020 erteilte das Bezirksgericht Hinwil dem Beschwerdegegner gegenüber der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Wetzikon definitive Rechtsöffnung für Fr. 10'055.60 nebst Kosten und Entschädigung. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 10. März 2020 Beschwerde. Mit Beschluss vom 30. März 2020 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde infolge Verspätung nicht ein. Am 15. Mai 2020 hat die Beschwerdeführerin diesen Beschluss dem Obergericht zurückgeschickt. Quer über das Rubrum hat sie handschriftlich die Bemerkung "Rekurs total" und ihre Unterschrift angebracht. Das Obergericht hat dem Bundesgericht diese Eingabe samt den Akten am 18. Mai 2020 übermittelt ( Art. 48 Abs. 3 BGG ).

### E. 2

Abgesehen von der erwähnten Bemerkung hat die Beschwerdeführerin den angefochtenen Beschluss nicht weiter kommentiert und auch keine separate Beschwerdeschrift eingereicht. Ihre Unmutsbekundung über den obergerichtlichen Beschluss genügt den strengen Rügeanforderungen von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist demnach im vereinfachten Verfahren durch das präsidierte Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 3

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 3. Juni 2020 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierte Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Zingg

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.